

Ausnahmen für Autofahrer

Fragen Sie unseren Ombudsmann
Peter Filzwieser



Ich freue mich auf Ihre Frage per
Mail ombudsmann@kleinezeitung.at
oder **Tel. 0463/5800-56**

MEIN OMBUDSMANN

? *Gelten Bodenmarkierungen auf der Straße auch dann, wenn sie durch Schnee und Eis unsichtbar geworden sind? Und wie ist das bei Verkehrszeichen, die mit Schnee bedeckt sind?*

ANTWORT: Im Süden des Landes ist diese Frage zwar noch nicht akut; interessant ist sie allemal und wer weiß, ob Frau Holle nicht schon morgen überall ihre Kissen ausschüttelt. Klar und verständlich ist aber, dass es im

Fall der weißen Daunendecke Ausnahmen für Autofahrer gibt.

Die Experten vom D.A.S.-Rechtsschutz erklären im Detail Folgendes: Sind Bodenmarkierungen infolge von Schneefall (oder durch normale Abnutzung) nicht sichtbar, gelten sie nicht, außer es sind zusätzliche Verkehrszeichen vorhanden, die eine Abbildung der Bodenmarkierung darstellen.

Ein Ortskundiger, der die Bodenmarkierung kennt, muss

sie allerdings auch auf Schneefahrbahn befolgen.

Sind Verkehrszeichen komplett von Schnee verdeckt, sind sie ungültig. Allerdings gelten weiterhin die allgemeinen Straßenverkehrsregeln (z. B. die erlaubte Höchstgeschwindigkeit).

Ausgenommen sind die Vorrang-Verkehrszeichen „Stopp“ und „Vorrang geben“: Diese sind durch ihre äußere Form eindeutig zu erkennen und müssen daher immer befolgt werden.